

## Redaktion:

Prof. Dr. Franz Häuser,  
Leipzig

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

## Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,  
Berlin

Richter am BGH  
Dr. Gero Fischer,  
Karlsruhe

Prof. Dr. Walther Hadding,  
Mainz

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Rechtsanwalt  
Jochen Lehnhoff,  
Bonn

Richter am BGH  
Dr. Joachim Siol,  
Karlsruhe

## AUS DEM INHALT:

Seite 1009

Univ.-Prof. Dr. Wernhard Möschel, Tübingen  
Teilprivatisierung der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)

Seite 1016

Prof. Dr. Robert Koch, LL.M., Köln/Geislingen, und  
Dr. Markus Artz, Trier  
Die Neuregelung des § 13 Abs. 2 Nr. 2 AGBG  
– Beschränkung der AGB-Verbandsklagebefugnis  
von Wirtschaftsverbänden durch das Gesetz über  
Fernabsatzverträge und andere Fragen des Ver-  
braucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschrif-  
ten auf Euro –

Seite 1022

Gastkommentar: Claus Henning Schapper  
Sicherheitsfragen bei der Euro-Bargeldeinführung

Seite 1023

BGH, 5. 4. 2001  
Zur Auslegung eines Vertrags, in dem sich eine den  
Bauträger finanzierende Bank verpflichtet, die er-  
brachte Kaufpreisrate nach Scheitern des Bauträger-  
vertrags an den Erwerber zu zahlen

Seite 1024

BGH, 24. 4. 2001  
Keine Mindestangaben gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1  
VerbrKrG in der Vollmacht zum Abschluss eines  
Verbraucherkreditvertrags

Seite 1035

BGH, 3. 4. 2001  
Zur Beweislast des Darlehensgläubigers, wenn der  
Schuldner den Empfang des Darlehens in notarieller  
Urkunde bestätigt und sich der Zwangsvollstreckung  
unterworfen hat

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Wernhard Möschel, Tübingen  
Teilprivatisierung der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) 1009

Prof. Dr. Robert Koch, LL.M., Köln/Geislingen, und Dr. Markus Artz, Trier  
Die Neuregelung des § 13 Abs. 2 Nr. 2 AGBG  
– Beschränkung der AGB-Verbandsklagebefugnis von Wirtschaftsverbänden durch das Gesetz über Fernabsatz-  
verträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro – 1016

### Gastkommentar

Claus Henning Schapper, Berlin  
Sicherheitsfragen bei der Euro-Bargeldeinführung 1022

### Rechtsprechung

#### Bankrecht

Bundesgerichtshof 5. 4. 2001 Zur Auslegung eines Vertrages, in dem sich eine den 1023  
Bauträger finanzierende Bank verpflichtet, die erbrachte  
Kaufpreisrate nach Scheitern des Bauträgervertrages an  
den Erwerber zu zahlen

Bundesgerichtshof 24. 4. 2001 Keine Mindestangaben gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 1024  
VerbrKrG in der Vollmacht zum Abschluss eines Verbrau-  
cherkreditvertrags

#### Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 12. 12. 2000 Unterschiedlicher Verjährungsbeginn hinsichtlich meh- 1026  
rerer haftungsrechtlich in Anspruch genommener  
Schuldner (hier: Organe und Mitarbeiter eines Unterneh-  
mens einerseits und das Unternehmen selbst anderer-  
seits)

Bundesgerichtshof 15. 11. 2000 Zur Auslegung einer Geschäftsnachfolgeklausel in einem 1028  
Bierlieferungsvertrag

Bundesgerichtshof 17. 1. 2001 Zur Frage des Bestehens eines wichtigen Grundes zur 1031  
außerordentlichen Kündigung eines Handelsvertreter-  
verhältnisses und zur Erforderlichkeit einer Abmahnung  
im Falle der Aufnahme einer nicht genehmigten Neben-  
tätigkeit durch den Vertreter

Bundesgerichtshof 3. 4. 2001 Zur Beweislast des Darlehensgläubigers, wenn der 1035  
Schuldner den Empfang des Darlehens in notarieller Ur-  
kunde bestätigt und sich der Zwangsvollstreckung unter-  
worfen hat

## Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	22. 3. 2001	Hemmung der Konkursanfechtungsfrist durch eine gegen die Verweigerung von Prozesskostenhilfe eingelegte Beschwerde	1038
Bundesgerichtshof	5. 4. 2001	Anfechtbarkeit einer durch Warenverkauf des späteren Gemeinschuldners an einen Gläubiger inkongruent hergestellten Aufrechnungslage auch dann, wenn die Kaufpreisforderung sicherungshalber abgetreten ist	1041

## Sonstiges

Bundesgerichtshof	5. 4. 2001	Zur Frage der Verweisungsmöglichkeit analog § 17 a GVG in einem auf Vornahme einer notariellen Amtshandlung gerichteten Verfahren der einstweiligen Verfügung	1045
Bundesgerichtshof	6. 11. 2000	Tätigkeitsverbot für eine Anwaltssozietät bei Aufnahme eines Kollegen aus einer Sozietät, die die Gegenseite vertritt	1047

## Bücherschau

Michael Gruson/Ralph Reisner (Ed.)	Regulation of foreign banks	1048
	Rezensenten: Univ.-Prof. Dr. Theodor Baums/Mario Hecker, Frankfurt a. M.	

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Walther Hadding, Direktor des Instituts für internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Bonn; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg  
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com; Anzeigen: Ilona Hartmann, (0 69) 27 32-147, E-Mail: i.hartmann@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co., Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich DM 137,20 (einschl. 7% MwSt. DM 8,98) + DM 10,90 Versandkostenzuschlag (einschl. DM -,71 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + DM 13,50 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2001 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV